



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. W. FLECK / THOMAS SAGSTETTER
TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE
ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

SOMMERSEMESTER 2020

FALL 11 „FLUGREISE-FALL“

Der 17-jährige Beklagte flog nach Erwerb eines Flugscheins am 27. August 2019 mit einer Linienmaschine der Klägerin von München nach Hamburg. Dort gelang es ihm, mit den Transitpassagieren das Flugzeug wieder zu besteigen und an dem Weiterflug nach New York teilzunehmen, ohne dass er im Besitz eines Flugscheins für diese Strecke gewesen wäre. In New York wurde ihm die Einreise in die USA verweigert, weil er kein Visum hatte. Die Klägerin stellte ihm einen Flugschein für die Rückreise aus und beförderte ihn noch am selben Tag mit einer ihrer Linienmaschinen nach München. Die Mutter des Beklagten, seine gesetzliche Vertreterin, hat die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die der Beklagte mit der Klägerin geschlossen hat, verweigert.

Bearbeitervermerk:

Im vorliegenden Verfahren verlangt die Klägerin vom Beklagten die Zahlung der tariflichen Flugpreise für die Strecken Hamburg – New York ... und New York – München... aus Vertrag, unerlaubter Handlung, ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag. Zu Recht?

Literaturhinweise:

Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak: Zum Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruches, JA 2017, 1-10.